

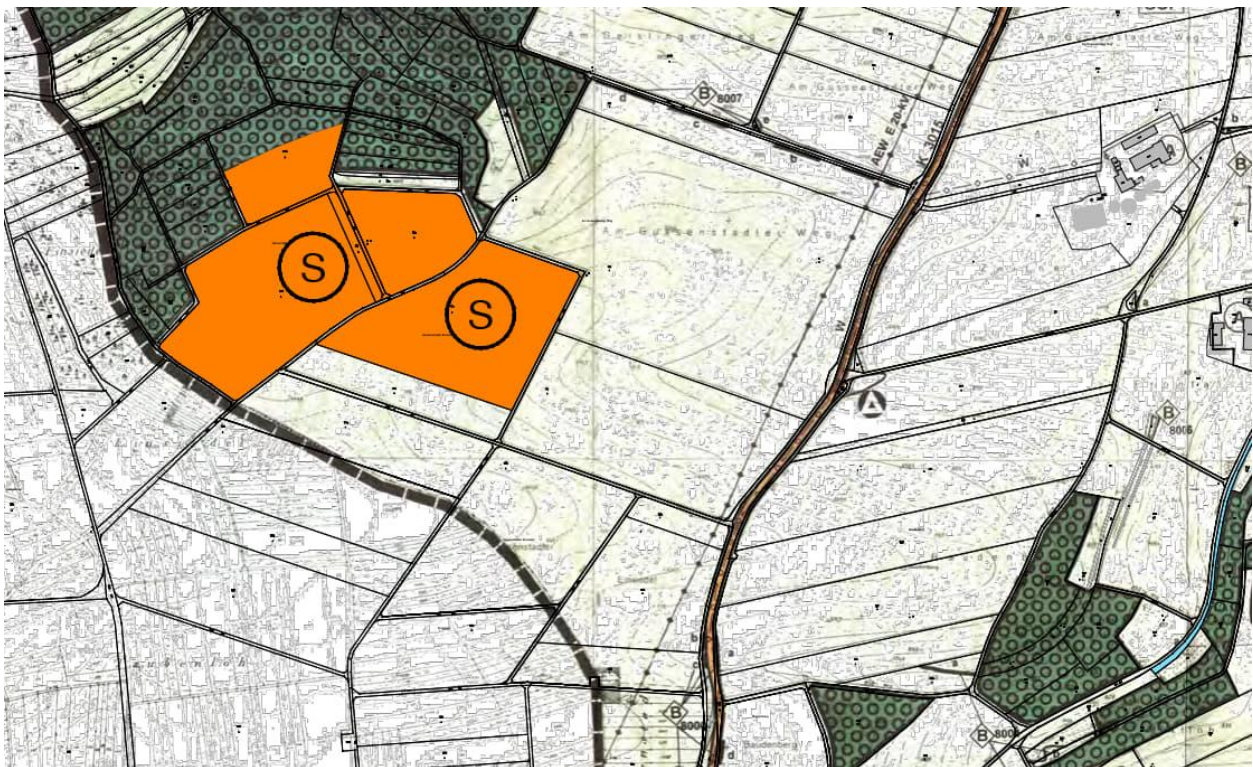
## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2023 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten in der Fassung vom 21.03.2023 festgestellt. Mit Bescheid vom 22.06.2023 hat das Landratsamt Heidenheim die 7. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Das Plangebiet liegt südwestlich von Söhnstetten. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf die Flurstücke 925, 923, 922, 917 sowie teilweise 1886, 920 und 924 der Gemarkung Söhnstetten.

Maßgebend ist die Begründung mit zeichnerischem Teil des Ingenieurbüros Kolb, Steinheim vom 21.03.2023. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem abgebildeten Planausschnitt ersichtlich.



*Ausschnitt 7. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten, genordet, unmaßstäblich*

Der Feststellungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).**

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, zeichnerischem Teil und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Steinheim, Bauamt, Hauptstraße 24, 89555 Steinheim von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Steinheim ([www.steinheim.com](http://www.steinheim.com)) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Steinheim, den 06.07.2023

Holger Weise  
Bürgermeister

*Tag der Veröffentlichung: 06.07.2023*